

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 30.03.2012

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 38 Zweite Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -) 82
 - 39 Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) 2. Änderungssatzung 83
 - 40 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2012 84
 - 41 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Biederitz (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS) 86
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 42 Bekanntmachung - Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 2. Änderungssatzung) 91

- 43 Widmung der von der Martin-Schwantes-Straße abzweigenden Straßenfläche zum B-Plangebiet „Am Pflaumenknick“ in Gommern 92
- 44 Wahlbekanntmachung zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gommern am 22.04.2012 (Wahlbezirke) 93
- 45 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Wüllnitzer Feld“ Gemeinde Biederitz, Ortsteil Gübs 96
- 46 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.10/97 „Fliederweg“ Ortschaft Biederitz 97
- 47 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.09/ 96 „Sandstähfeld“ Ortschaft Biederitz 97
- 48 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Weidenweg“, Ortschaft Hohenwarthe 98
- 49 Bekanntmachung Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 22. April 2012 (Bewerber) 98

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 50 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)- Abwasserbeitragssatzung- 99
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 51 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2012 101

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

52 Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf 102

53 Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Hähnchenanlage 103

54 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. V25-7007374-2011 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Schweinitz; Flur 12; Flurstück 72 . 104

55 Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Flurbereinigungsverfahren OU Gommern Dannigkow, Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau 107

56 Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse in der Gemarkung Karow, Flur 13 110

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

57 Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Karith und Vehlitz.... 111

58 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vehlitz 127

59 Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Karith..... 131

2. Sonstige Mitteilungen

60 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen am Mi., 04.04.2012 135

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

38

Stadt Gommern

Zweite Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und i.V.m. der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.2005, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **22.02.2012** folgende **2. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung** beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stadt Gommern betreibt zur Beseitigung des im *Stadtgebiet* der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, *Vogelsang* und Ladeburg anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlamms rechtlich jeweils selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.
 - d) Die Regenwasserentsorgung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

II. Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 23.02.2011 tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Gommern, den 24.02.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

39

Stadt Gommern

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **22.02.2012** folgende **2. Änderung** beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 – Allgemeines - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Gommern betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als rechtlich einheitliche öffentliche Einrichtung für das Stadtgebiet der Stadt Gommern, der Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang einschließlich des Ortsteiles Ladeburg nach Maßgabe der jeweils geltenden Abwasserbeseitigungssatzung.

2. § 3 II (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Berechnung der Grundgebühr für das gesamte Gebiet der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf der Grundlage von Grundeinheiten (GE).

3. § 3 II Ziffer 2

entfällt

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Die Mengengebühr (Netto = Brutto) beträgt für jeden vollen Kubikmeter 3,47 €

Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt dann für jeden Kubikmeter tatsächlich zugeführten Schmutzwassers 3,47 €

II. Die Grundgebühr beträgt 11,00 €/GE/Monat.

5. § 5 Abs. 2 (neu) lautet wie folgt:

- (2) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaft (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft neben den Pflichtigen aus Abs. 1 als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann neben den Pflichtigen aus Abs. 1 durch die Stadt veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

6. Der jetzige § 5 Abs. 2 wird zu Abs. 3.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Gommern, den 24.02.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

40

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 158 und 159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 einschließlich erlassener Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	11.162.000 EUR
	in der Ausgabe auf	12.494.200 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.357.400 EUR
	in der Ausgabe auf	4.357.400 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.589.749 EUR
	Aufwendungen in Höhe von	1.589.749 EUR
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	794.430 EUR
	Ausgaben in Höhe von	794.430 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2012 wird auf **260.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahr 2012 auf **150.000 EUR** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2012 auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2012 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer:

- | | | |
|--|----------------------|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | Grundsteuer A | 311 v. H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B | 356 v. H. |

Gewerbsteuer

315 v. H.

Gommern, den 27. März 2012

gez. Rauls
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 22. Februar 2012, mit Beschluss Nr. 0101/ 2011, verabschiedete Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 23. März 2012 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des in § 2 der Haushaltssatzung 2012 auf 260.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ sowie
2. des in § 3 der Haushaltssatzung 2012 auf 150.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 02. April 2012 bis 12. April 2012, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 27. März 2012

gez. Rauls
Bürgermeister

41**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Biederitz (Zweitwohnungssteuersatzung – ZWStS)**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und auf Grund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i.d.F.d.B. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 23.02.2012 die folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Biederitz erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Biederitz.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Biederitz. Der Zweitwohnungsstatus entsteht mit dem Tag des Einzugs.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs inne hat. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie
 1. mindestens drei Monate pro Jahr nutzen kann oder
 2. für nicht nur einen vorübergehenden Zeitraum nutzen kann.Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt.
- (3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.
- (4) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einem anderen Gemeindegebiet befindet. Gleiches gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der zurzeit geltenden Fassung. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn diese auf Grund des Beschäftigungsortes nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet von der genannten Person genutzt wird und wegen der Entfernung zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten die Zweitwohnung für die Berufsausübung erforderlich ist.

**§ 3
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch für unentgeltliche Nutzung. Mieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs angemietet hat.
- (2) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung, Erhebungszeitraum der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Beginnt das Innehaben einer Zweitwohnung bereits am ersten Tag eines Monats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (3) Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Die zu viel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, geschätzt.
- (4) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F.d.B. vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) in der zurzeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung ist § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F.d.B. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178) sowie die §§ 2-4 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), beide in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 7

Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 EUR | 100,00 EUR/Jahr |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 EUR
aber nicht mehr als 3.600,00 EUR | 200,00 EUR/Jahr |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 EUR | 300,00 EUR/Jahr |

§ 8

Meldepflichten, Steuererklärung

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Einheitsgemeinde Biederitz innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Biederitz bis zum 15. des darauffolgenden Monats zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlage eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und auf Verlangen der Gemeinde, die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Anzeige im Sinne dieser Satzung.
- (4) Änderungen der maßgeblichen Jahresrohmiete sind der Gemeinde Biederitz innerhalb eines Monats nach bekanntwerden anzuzeigen.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Steuerpflichtige nach § 3 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf der sich die der Steuer unterliegenden Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Biederitz Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Jahresrohmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist eine Einziehung des Anspruches nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Forderung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 im Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat und dies der Gemeinde Biederitz nicht innerhalb von 2 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 der Gemeinde Biederitz bis zum 15. des darauffolgenden Monats nicht den amtlich vorgeschriebenen Steuererklärungsbogen und die dazu erforderlichen Unterlagen einreicht,
 3. entgegen § 8 Abs. 4 der die Änderung der Jahresrohmiete nicht innerhalb eines Monats nach bekanntwerden anzeigt,
 4. entgegen § 9 seiner Mitwirkungspflicht nach Aufforderung nicht nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Biederitz nach den Maßgaben der Landesdatenschutzgesetze zur Verwendung von personen- und grundstücks-bezogenen Daten berechtigt, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Gemeinde Biederitz bereits angemeldeten Zweitwohnungen gelten als angemeldet im Sinne des § 8 Abs. 1.

§ 15

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Biederitz, den 23.02.2012

Gericke
Bürgermeister

Anlage1

Gemeinde Biederitz
Steueramt
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

ERKLÄRUNGSVORDRUCK ZUR ZWEITWOHNUNGSSTEUER

(bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen)

Vorname Name:		Aktenzeichen:	
Hauptwohnung		Nebenwohnung	
Straße und Hausnummer ggf. Wohnungsnummer		Straße und Hausnummer ggf. Wohnungsnummer	
PLZ und Ort		PLZ und Ort	
Zustelladresse für den Zweitwohnungssteuerbescheid und weiteren Schriftverkehr			
<input type="checkbox"/> Hauptwohnung		<input type="checkbox"/> Nebenwohnung	
<input type="checkbox"/> andere Adresse: _____			
(wenn nichts angegeben ist, erfolgt die Zustellung an die Adresse der Hauptwohnung)			
Quadratmeter der Nebenwohnung	Insgesamt	Ihr Anteil	Sollten Sie die Nebenwohnung gemeinschaftlich nutzen, füllen Sie bitte die Anlage 2 aus.
Kaltmiete für den Monat des Einzugs für die Wohnung insgesamt Bitte fügen Sie eine <u>Kopie Ihres Mietvertrages</u> bei. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie die Kaltmiete für die Wohnung insgesamt oder nur Ihren Anteil angeben.			<input type="checkbox"/> Insgesamt <input type="checkbox"/> Ihr Anteil €
Betriebskosten Bei einer Bruttomietvereinbarung einschließlich Betriebskosten ohne Ausweis und Abrechnung über die tatsächlich entstandenen Betriebskosten gelten 20 % der Kaltmiete als Betriebskosten. Kreuzen Sie bitte an, ob Sie die Betriebskosten für die Wohnung insgesamt oder nur Ihren Anteil angeben.			<input type="checkbox"/> Insgesamt <input type="checkbox"/> Ihr Anteil €
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit (§ 11 ZwStS) darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können. Eine Zweitwohnungssteuersatzung (ZwStS) in der ab 01.07.2012 gültigen Fassung habe ich erhalten.			
Ort, Datum	Unterschrift	Ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters	
Veränderungen der gemeldeten Daten sind bis zum 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu melden. Bitte unterschreiben Sie die Erklärung eigenhändig. Bei Unterschrift der Erklärung durch eine Person, die nicht Ihr gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund) ist, fügen Sie bitte eine Vollmacht bei.			
Bei gemeinsamem Wohnungseigentum ist die Unterschrift aller Miteigentümer erforderlich, sofern nicht ein Unterzeichner deren Pflichten gesamtschuldnerisch trägt.			

Anlage 2		
<i>Aufteilung der Wohnfläche bei gemeinschaftlich genutzten Wohnungen für die Zweitwohnungssteuer</i>		
Aktenzeichen		Kassenzeichen
Ihre Angaben		
Die Wohnfläche der gesamten Wohnung beträgt		m ²
Fläche der ausschließlich durch andere Personen genutzten Räume		m ²
Personen in der Gemeinschaft (Name, Vorname)	Zeitraum (wenn bekannt)	
	von	bis
Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume		m ²
Fläche der von mir allein genutzten Räume		m ²
Unterschrift		
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung erhoben. Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.		
<u>Hinweis:</u> Veränderungen der gemeldeten Daten sind innerhalb eines Monats zu melden.		
Datum:	Unterschrift:	ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Anlage 3

§ 2 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Biederitz wird wie folgt spezifiziert:

1. Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind, umfassen Wochenendhäuser und andere Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen Bedürfnissen dienen.
2. Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung.
3. Wohnungen auf Grundstücken zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung unterliegen dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG vom 28.02.1983 BGBl. I S. 210 in der zurzeit geltenden Fassung).
4. Nach lfd. Nr. 3 der Anlage 3 werden Gartenlauben mit einer Grundfläche von mehr als 24 Quadratmetern erfasst, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung zum dauernden Wohnen geeignet sind.
5. Gartenlauben, die die in § 3 Abs. 2 BKleingG vorgesehene Größe von 24 Quadratmetern überschreiten und vor Wirksamkeit des Einigungsvertrages rechtmäßig errichtet worden sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit ist auf Verlagen zu erbringen.
6. Wohn- und Campingwagen, die zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden (Dauercamper) werden von dieser Satzung nicht erfasst.
7. Zweitwohnungen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung werden mit dem Steuersatz gemäß § 7 Buchstabe a) besteuert.

2. Amtliche Bekanntmachungen

42

Stadt Gommern

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 2. Änderungssatzung)

Die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 2. Änderungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral – 2. Änderungssatzung) und die Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern – Nachkalkulation 2009 – 2011, Vorkalkulation 2012 – 2014 liegen gemäß § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 22.02.2006, in der zur Zeit geltenden Fassung, vom 02.04.2012 bis 17.04.2012 zur Einsichtnahme in der Stadt Gommern, Bauamt, Zimmer 2, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gommern, den 07.03.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

43

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung
Widmung der von der Martin-Schwantes-Straße abzweigenden Straßenfläche zum
B-Plangebiet „Am Pflaumenknick“

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: Martin-Schwantes-Straße

Gemarkung Gommern	Flur 8	Flurstück 10281 - 184 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 8	Flurstück 10285 - 258 m ²
Gemarkung Gommern	Flur 8	Flurstück 10218 - Teilfläche von ca.17 m ²

Beginn: nördlich von der Martin-Schwantes-Straße (neben dem Grundstück Martin-Schwantes-Straße 2)

Ende: Stichstraße (Sackgasse) - Begrenzung im Norden durch im B-Plan „Am Pflaumenknick“ ausgewiesene Baugrundstücke
northwestlich Flurst. 10282
nördlich Flurst. 10287 und 10288
östlich Flurst. 10139 und 10140
Der betreffende Abschnitt ist im Plan gekennzeichnet.

Gemeinde: Stadt Gommern

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung

2.1. Die unter 1. bezeichnete Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße gewidmet.

2.2. Widmungsbeschränkungen (Nutzungsart):

Die in der Flur 8 der Gemarkung Gommern gelegenen Flurstücke 10281, 10285 und einer Teilfläche von ca. 17 m² aus dem Flurstück 10218 werden in der Nutzung auf den Zu- und Abgangsverkehr zu den Grundstücken begrenzt und als Gemeindestraße gewidmet.**3. Träger der Straßenbaulast**

Bezeichnung: Stadt Gommern

4. Wirksamwerden

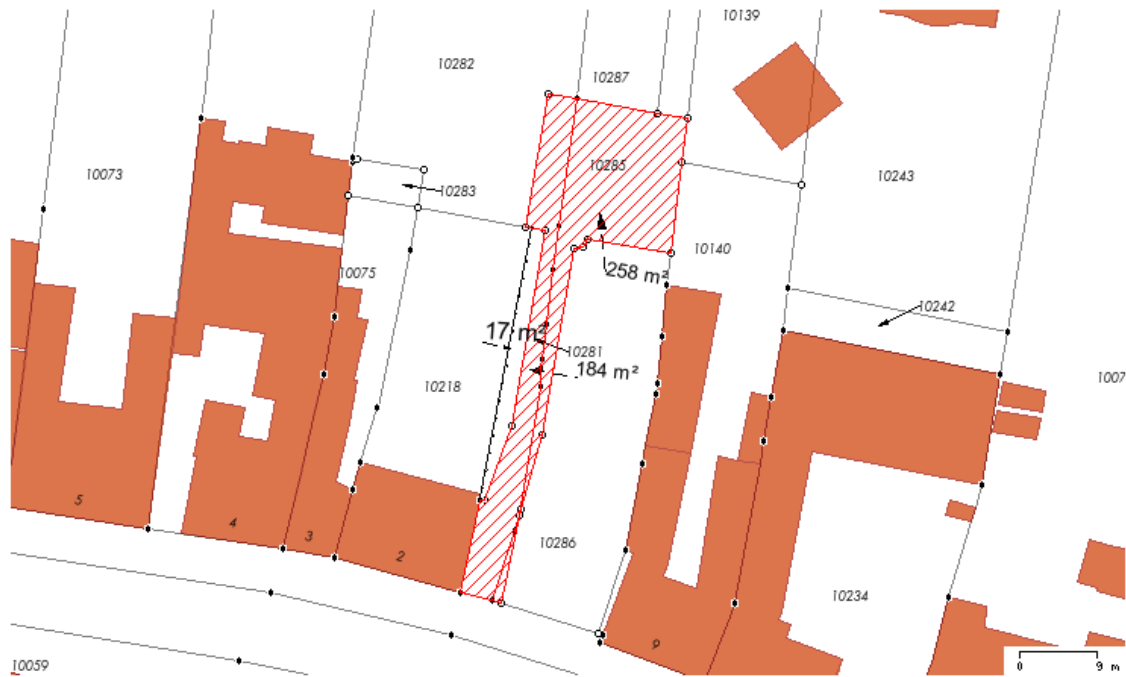
Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nr. 2 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern (Bauamt – Zimmer 2) eingesehen werden. Ebenso kann der Lageplan während der Dienstzeiten im Bauamt – Zimmer 2 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, (Bauamt – Zimmer 2), 39245 Gommern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Gommern, den 23.02.2012

gez. Rauls
Bürgermeister

Stadt Gommern

Wahlbekanntmachung

Am 22.04.2012 finden die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gommern statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Abgrenzung der Wahlbezirke

Lage des Wahllokals

Wahlbezirk 1
Wahllokal:

Gommern
Max-Planck-Straße 13, 39245 Gommern
DRK Kindertagesstätte „Max und Moritz“

Wahlbezirk 2 Wahllokal:	Gommern Platz des Friedens 10, 39245 Gommern Rathaus
Wahlbezirk 3 Wahllokal:	Gommern Manheimerstraße 8, 39245 Gommern Bibliothek
Wahlbezirk 4 Wahllokal:	Ortschaft Dannigkow/Kressow Ernst-Thälmann-Straße 2, 39245 Dannigkow Bürgerraum
Wahlbezirk 5 Wahllokal:	Ortschaft Karith/Pöthen Thälmannplatz 4 a, 39291 Karith/Pöthen Gemeindezentrum
Wahlbezirk 6 Wahllokal:	Ortschaft Vehlitz Ernst-Thälmann-Straße 49, 39291 Vehlitz Gemeindebüro Kulturraum
Wahlbezirk 7 Wahllokal:	Ortschaft Wahlitz Schulplatz 2, 39175 Wahlitz Kindertagesstätte „Klusspatzen“
Wahlbezirk 8 Wahllokal:	Ortschaft Menz Thomas-Müntzer-Platz 1, 39175 Menz Bürgerhaus
Wahlbezirk 9 Wahllokal:	Ortschaft Nedlitz Hauptstraße 9 a, 39291 Nedlitz FFW Gerätehaus
Wahlbezirk 10 Wahllokal:	Ortschaft Leitzkau/Hohenlochau Jesteburger Weg 2, 39279 Leitzkau Gemeindezentrum, ehem. Grundschule
Wahlbezirk 11 Wahllokal:	Ortschaft Ladeburg Friedensstraße 25, 39279 Ladeburg Gemeindebüro
Wahlbezirk 12 Wahllokal:	Ortschaft Dornburg Lindenweg 2, 39264 Dornburg Gemeindezentrum
Wahlbezirk 13 Wahllokal:	Ortschaft Prödel Lindenstraße 28, 39264 Prödel Gemeindebüro
Wahlbezirk 14 Wahllokal:	Ortschaft Lübs Schulstraße 25, 39264 Lübs Gemeindebüro

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 28.03.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der gesonderte Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr, Walther-Rathenau-Straße 4, Sitzungsraum, 39245 Gommern, zusammen.

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.

4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

5. Bei der **Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister**

- hat die wahlberechtigte Person eine Stimme;
- muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann

an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
- kennzeichnet persönlich und unbeachtet seinen Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlich Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht,
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
- wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind,
- sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur o.a. Wahl.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welche Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Gommern, den 20.02.2012

Rauls
Bürgermeister

45

Gemeinde Biederitz
Ortsteil Gübs

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Wüllnitzer Feld“ Gemeinde Biederitz, Ortsteil Gübs

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat am 23.01.2006 die 1. Änderung in der derzeit geltenden Fassung Bebauungsplan „Am Wüllnitzer Feld“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 28.04.2006 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 19.03.2012 ausgefertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Wüllnitzer Feld“, OT Gübs wird hiermit rückwirkend zum 28.04.2006 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

46

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.10/97 „Fliederweg“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 08.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 10/97 „Fliederweg“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 22.06.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 19.03.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 10/97 „Fliederweg“ wird hiermit rückwirkend zum 22.06.1998 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

47

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.09/ 96 „Sandstählfeld“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 08.10.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 09/96 „Sandstählfeld“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen. Dieser wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 26.02.1998 genehmigt

Der Bebauungsplan wurde am 09.03.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 19.03.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 09/96 „Sandstählfeld“ wird hiermit rückwirkend zum 09.03.1998 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

48

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Weidenweg“,
Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 13.10.1994 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Weidenweg“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 16.05.1995 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan wurde das Datum des Auslegungszeitraumes falsch datiert.

Der Bekanntmachungstext wird hiermit gem. § 214 Abs. 4 BauGB richtiggestellt.

Die Auslegung erfolgte vom 16.05.1995 bis 16.06.1995.

Der Bebauungsplan „Weidenweg“ wird hiermit rückwirkend zum 16.05.1995 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

49

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Bürgermeisterwahl in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern am 22. April 2012**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28. März 2012 folgende Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen:

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift
1	Fickel, Matthias	Rettungsassistent	07.11.1967	Rittersberg 10 Gommern
2	Hünerbein, Jens	Dipl. Bankbetriebswirt	16.04.1973	Dornburger Str. 9b Gommern
3	Kahlo, Torsten	Techniker, Production Printing Engineer	01.01.1962	Zum Osterberg 1 Gommern

Gommern, den 29. März 2012

Rauls
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

50

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

- Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **21.02.2012** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 21.06.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **21.02.2012** wie folgt geändert:

1. **Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 15.09.2009 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011) und **21.02.2012** folgende Satzung beschlossen:

2. § 12 Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Beseitigung (**Stilllegung**) eines Grundstücksanschlusses sind dem Verband zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.
- (2) **Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses** sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA der Schmutzwasserkanal grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses	164,00 €/m
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses	62,40 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang **mit der Herstellung** des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

- (3) **Die Kosten für die Änderung, Erneuerung und Beseitigung (Stilllegung) eines Grundstücksanschlusses sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.**
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Die §§ 6 und 9 gelten entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 21.02.2012

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

51

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserzweckverbandes Möckern
für das Wirtschaftsjahr 2012****Beschluss zum Wirtschaftsplan 2012**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern (AZV Möckern) am 30. November 2011 den Wirtschaftsplan 2012 beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2012 wird
im Ertrag auf gesamt 992.656 €
und im Aufwand auf gesamt 1.068.032 €
festgesetzt.
2. Der Vermögensplan 2012 wird
in den Einnahmen auf gesamt 495.083 €
und in den Ausgaben auf gesamt 495.083 €
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
129.600 €
festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
0,00 €
festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
200.000 €
festgesetzt.
5. Eine Umlage gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 01.12.2011

Abwasserzweckverband Möckern

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 02.01.2012 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 3 letzter Satz GKG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 31. Januar 2012 mit dem Aktenzeichen 15 95 60/2012 genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 10.04.2012 bis 17.04.2012 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, d. 01.03.2012

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

52

Der Landkreis Jerichower Land veröffentlicht hiermit die „Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf“ (Auszug aus dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 2/2012 vom 15. Februar 2012)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht nach § 68 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung. Nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) ist die Obere Naturschutzbehörde für die Entschädigung zuständig.

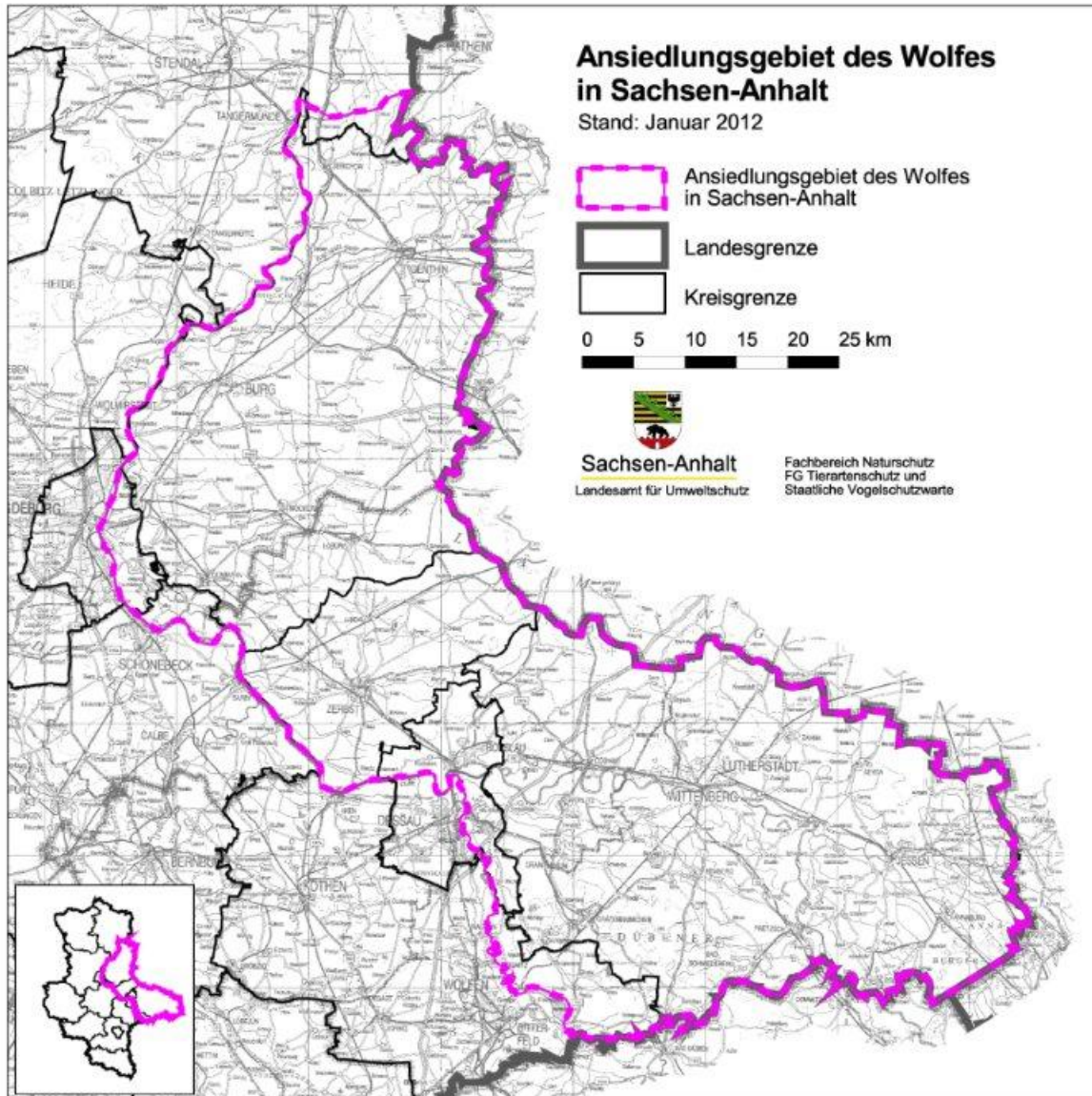
Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für den „Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere“ vom 03.11.2011 – 44.42/22482-15-01 (MBI. LSA. 2011, S. 544) können Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung nur ausgeglichen werden, wenn der Wolf nach § 33 Abs. 3 NatSchG LSA belegt (d. h. nachgewiesen) ist oder innerhalb der bestätigten Ansiedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ansiedlungsgebiete sind als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung.* Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung kann ein Ausgleich innerhalb der Vorkommensgebiete nur gezahlt werden, wenn ein sogenannter Grundschutz vorhanden ist. Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes gehören:

- Ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Abständen von maximal 20 cm. Empfohlen wird eine Stromspannung von 5.000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 2.500 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht stromführende Maschendrahtzäunung mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen einfachen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Ansprechpartner für mögliche Entschädigungsfälle ist Frau Boronczyk im Landesverwaltungsamt, Referat 407, Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale), Tel: 0345-514 2661.

Ansprechpartner zu Rissgutachten ist Herr Berbig von der Referenzstelle Wolfsschutz im Biosphärenreservat Mittelbe, Tel: 039321-518 32 bzw. Handy: 0173-8221752.

*) Die Karte zum Ansiedlungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.



Verf.-Nr. 611-12AZ2174

Amt für Landwirtschaft,
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau-Roßlau

,den 05.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Hähnchenanlage** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und die Grundbuchberichtigung sind erfolgt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

Schmidt

54

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 13.03.2012

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

Sonderungsplan Nr. V25-7007374-2011 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Schweinitz; Flur 12; Flurstück 72

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **16.04.2012 bis 15.05.2012** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Jochen Hausen

Übersichtskarte des Verfahrensgebietes

Nr. V25-7007374-2011

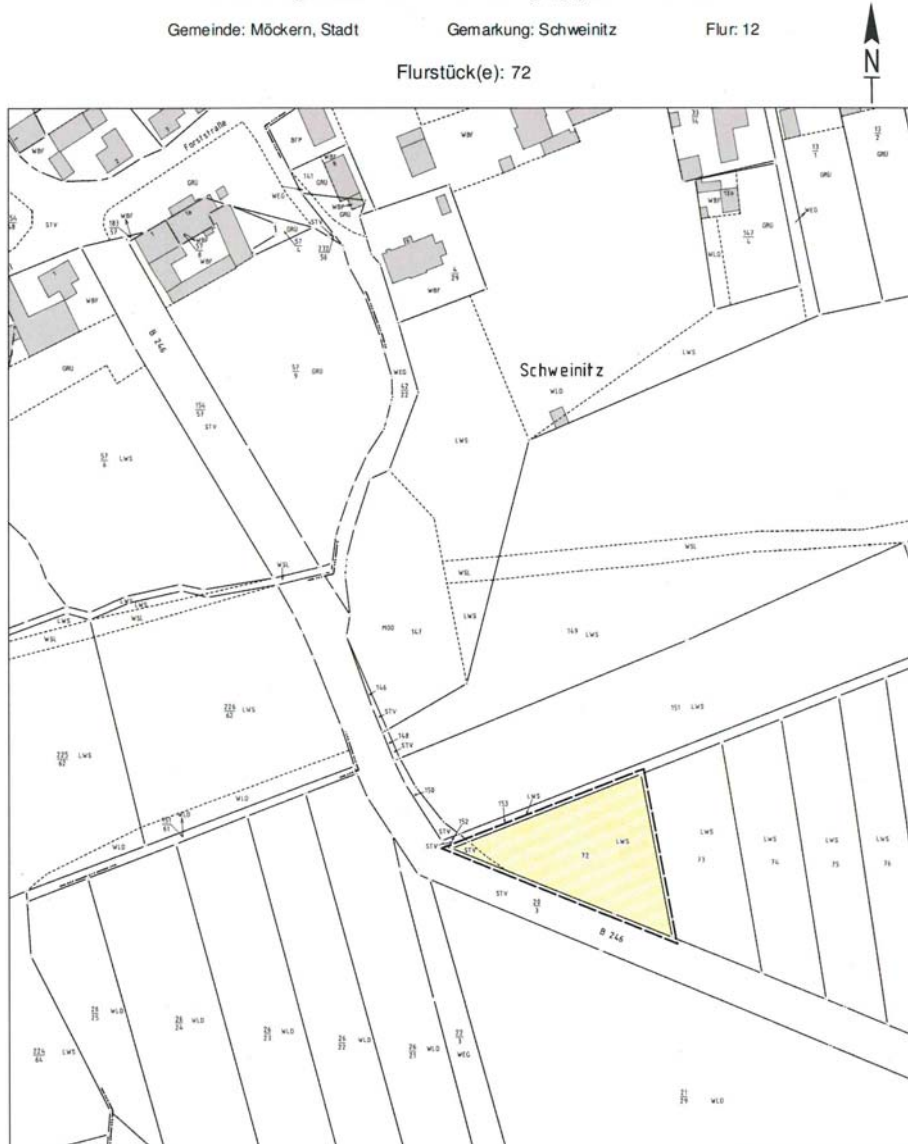
auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsfächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Gemeinde: Möckern, Stadt

Gemarkung: Schweinitz

Flur: 12

Flurstück(e): 72



55

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 15.03.2012

Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Verf.-Nr.: 611-14 JL2039
Flurbereinigungsverfahren OU Gommern Dannigkow, Verf.-Nr.:611-17 JL5015
Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau, Verf.-Nr.:611-1 AZ2011

Öffentliche Bekanntmachung

II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau
II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Gommern D.
I. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg

Die Verfahrensgebiete der Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau und OU Gommern- Dannigkow und des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau werden die Flurstücke Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 199 und 12/30 und aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow das Flurstück Gemarkung Dannigkow, Flur 3, Flurstücke 75/6 in das Bodenordnungsverfahren Ladeburg übergeleitet.

Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Leitzkau umfasst damit eine Fläche von ca. 486 ha und das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Gommern-Dannigkow von ca. 1613 ha.

Begründung:

Die aus den Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau und OU Gommern-Dannigkow übergeleiteten Flurstücke sind Wegeflurstücke bzw. Teile von Wegeflurstücken, die im Bodenordnungsverfahren Ladeburg im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes beplant werden. Die Wege sollen ausgebaut werden. Planungen außerhalb des Verfahrensgebietes sind nicht feststellbar oder genehmigungsfähig. Demzufolge waren diese Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg zu unterwerfen.

2. Zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden nachfolgende Flurstücke neu hinzugezogen:

Gemarkung Dannigkow, Flur 1, Flurstücke 37/10, 37/13, 120/38 und 254/37
Gemarkung Dannigkow, Flur 3, Flurstück 10 003
Gemarkung Gommern, Flur 4, Flurstücke 145/5, 145/11, 293/5, 298/10 und 298/11
Gemarkung Ladeburg, Flur 7, Flurstück 347
Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 8/11 und 8/16
Gemarkung Vehlitz, Flur 6, Flurstücke 10 004 und 10 006
Gemarkung Vehlitz, Flur 7, Flurstücke 344/5 345/9, 347/15, 348/17 und 371/95

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1854 ha.

Das neue Verfahrensgebiet ist aus der zur I. Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 15.03.2012 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfallende Grenze gekreuzt dargestellt.

Alle Eigentümer und sonst nach § 10 Nr. 1 FlurbG Berechtigten im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergemeinschaft (TG). Die TG des Verfahrens wird von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten Ihre Gültigkeit, bis sie im Bodenordnungsverfahren Ladeburg geändert oder aufgehoben werden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren Ladeburg sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Die zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg hinzugezogenen Flurstücke dienen der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Durch den Lückenschluss zwischen dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow und dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann der größtmögliche Erfolg der Bodenordnung erreicht werden.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

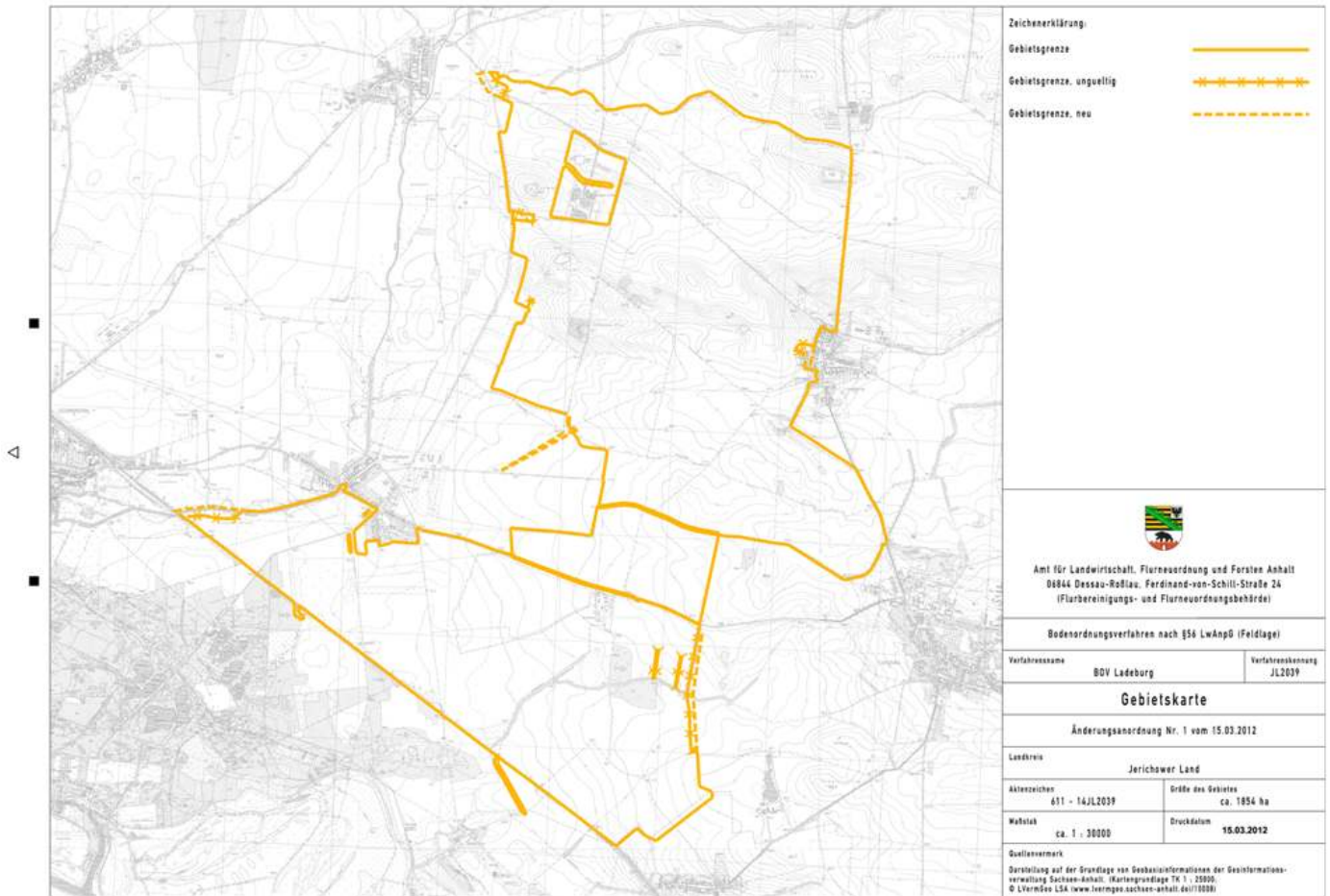
Die vorstehenden Anordnungen und die Gebietskarte zur I. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg liegen

- in der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt



56

**Bekanntmachung über die
Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)**

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung Karow, Flur 13 werden in der Zeit vom

10.04.2012 bis 09.05.2012

in den Diensträumen des Finanzamtes Genthin offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

dienstags von 9:00- 12:00 und 14:00- 16:00 sowie nach Absprache

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 11.06.2012 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

20.03.2012 Jürgens

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

57

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Karith und Vehlitz

Vom 25.01.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale

- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Karith sowie in Karith/OT Pöthen stehen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Karith, der Friedhof in Vehlitz der Evangelischen Kirchengemeinde Vehlitz.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Gommern. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Magdeburg.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner des jeweiligen Ortsteils Karith, Karith/OT Pöthen bzw. Vehlitz waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Der Friedhof besteht aus den Teilfriedhöfen der Ortschaften
 - a) Karith
 - b) Pöthen
 - c) VehlitzDie Ortschaften gelten als Bestattungsbezirke.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden. Wegen des Risikos von Astbruch ist das Betreten aller drei Friedhöfe bei Sturm untersagt.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für einen Zeitraum von drei Jahren eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit untersagen oder die Zulassung entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
- (6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.

- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
 - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
 - d) Ehrengrabstätten.

- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,30 m mal 1,30 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
 - b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
 - a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
 - b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
 - d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
- (2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung

oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung

eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert. Hierfür kommt das Regelwerk TA-Grabmal zur Anwendung.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinden Karith bzw. Vehlitz erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können

auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro Am Kirchplatz 3, 39245 Gommern aus.

§ 40 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Karith bzw. Vehlitz, beide vertreten durch das Evangelische Kirchspiel Gommern, vertreten durch den Gemeindegemeinderat Gommern, Am Kirchplatz 3, 39245 Gommern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Gommern, den 03.02.2012
Ort, den

gez. Axel Gühl
Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Frank Zacharias
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Gommern am 25.01.2012 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Karith und Vehlitz wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.02.2012 unter dem Aktenzeichen --- vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinden Karith und Vehlitz wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 25.01.2012

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die volljährigen Kinder
 4. die Eltern
 5. die Großeltern
 6. die volljährigen Geschwister
 7. die volljährigen Enkelkinder
-

58

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vehlitz****Vom 25.01.2012****Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Vehlitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Vehlitz, vertreten durch das Evangelische Kirchspiel Gommern, dieses vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Kirchplatz 3, 39245 Gommern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für Wahlgräber		
1.1.1	Erbestattungen Einzelgrab	_____ 220,--	€
1.1.2	Erbestattungen Doppelgrab	_____ 350,--	€
1.2.1	Urnenbeisetzungen Einzelurnengrab	_____ 200,--	€
1.2.2	Urnenbeisetzungen Doppelurnengrab	_____ 300,--	€
1.2.3	Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	_____ 150,--	€
2.	Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage (Urnengemeinschaftsanlage) je Grabstätte	_____ 400,--	€

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrab	_____ 11,--	€
2.	Doppelwahlgrab	_____ 17,50	€
3.	Urneneinzelgrab	_____ 10,--	€
4.	Urnendoppelgrab	_____ 15,--	€
5.	Urnengemeinschaftsanlage	_____ 20,--	€

**§ 7
Bestattungsgebühren**

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben, da das Ausheben und Schließen eines Grabes nicht zu den Leistungen gehört, die der Friedhofsträger anbietet.

**§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Gebühren für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden nicht erhoben, da der Friedhofsträger diese Leistungen nicht anbietet.

**§ 9
Gebühren für die Grabberäumung**

Gebühren für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen werden nicht erhoben, da der Friedhofsträger diese Leistungen nicht anbietet.

**§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - 1.1. für die Dauer der Ruhefrist _____entfällt_____ €
oder
 - 1.2. jährlich _____15,--_____ €

Gebührenbescheide für die Unterhaltungsgebühr sollen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für jeweils bis 5 Jahre zusammengefasst werden können.

Die Gebühr für eine Bestattung in der Urngemeinschaftsanlage beinhaltet bereits die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Laufzeit.

**§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche**

(1) Für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern bei christlicher Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. von zum Zeitpunkt Ihres Todes zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____0,--_____ €
2. von zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____150,--_____ €

(2) Für das Ausläuten bei christlicher Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. von zum Zeitpunkt Ihres Todes zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____0,--_____ €
2. von zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____20,--_____ €

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung _____entfällt_____ €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte _____entfällt_____ €
 - 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m
 - 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte _____entfällt_____ €
 - 2.2.2. bei einer mehrstelligen Grabstätte _____entfällt_____ €

3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	_____entfällt_____	€
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	_____entfällt_____	€
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	_____entfällt_____	€
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre)	_____30,--_____	€
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	_____entfällt_____	€
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	_____entfällt_____	€
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	_____entfällt_____	€
4.6.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	_____entfällt_____	€
4.7.	für die Ausstellung einer Bestätigung über den Bestattungsort	_____5,-- _____	€

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Gommern, den 03.02.2012
Ort, den

gez. Axel Gühl
Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Frank Zacharias
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Gommern am 25.01.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Vehlitz wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.02.2012 unter dem Aktenzeichen --- vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Vehlitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

59

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Karith****Vom 25.01.2012****Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Karith und Pöthen, ihre Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Karith, vertreten durch das Evangelische Kirchspiel Gommern, dieses vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Kirchplatz 3, 39245 Gommern, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgräber		
1.1.1 Erdbestattungen Einzelgrab	_____ 220,-- _____	€
1.1.2 Erdbestattungen Doppelgrab	_____ 350,-- _____	€
1.2.1 Urnenbeisetzungen Einzelurnengrab	_____ 200,-- _____	€
1.2.2 Urnenbeisetzungen Doppelurnengrab	_____ 300,-- _____	€
1.2.3 Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	_____ 150,-- _____	€
2. Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage (Urnengemeinschaftsanlage) je Grabstätte	_____ 400,-- _____	€

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrab	_____ 11,-- _____	€
2. Doppelwahlgrab	_____ 17,50 _____	€
3. Urneneinzelgrab	_____ 10,-- _____	€
4. Urnendoppelgrab	_____ 15,-- _____	€
5. Urnengemeinschaftsanlage	_____ 20,-- _____	€

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden nicht erhoben, da das Ausheben und Schließen eines Grabes nicht zu den Leistungen gehört, die der Friedhofsträger anbietet.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden nicht erhoben, da der Friedhofsträger diese Leistungen nicht anbietet.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Gebühren für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen werden nicht erhoben, da der Friedhofsträger diese Leistungen nicht anbietet.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - 1.1. für die Dauer der Ruhefrist _____entfällt_____ €
oder
 - 1.2. jährlich _____15,--_____ €

Gebührenbescheide für die Unterhaltungsgebühr sollen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für jeweils bis 5 Jahre zusammengefasst werden können.

Die Gebühr für eine Bestattung in der Urngemeinschaftsanlage beinhaltet bereits die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Laufzeit.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern bei christlicher Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. von zum Zeitpunkt Ihres Todes zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____0,--_____ €
2. von zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____150,--_____ €

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern bei christlicher Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. von zum Zeitpunkt Ihres Todes zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____0,--_____ €
2. von zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____40,--_____ €

(3) Für das Ausläuten bei christlicher Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1. von zum Zeitpunkt Ihres Todes zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____0,--_____ €
2. von zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht zur Kirche gehörenden Verstorbenen _____20,--_____ €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung _____entfällt_____ €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines

	bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte	_____entfällt_____	€
2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m		
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	_____entfällt_____	€
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	_____entfällt_____	€
3.	Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als einem Quadratmeter	_____entfällt_____	€
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen		
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	_____entfällt_____	€
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gültig für 3 Jahre)	_____30,--_____	€
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	_____entfällt_____	€
4.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	_____entfällt_____	€
4.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	_____entfällt_____	€
4.6.	für das Erteilen einer Fotografierlaubnis	_____entfällt_____	€
4.7.	für die Ausstellung einer Bestätigung über den Bestattungsort	_____5,-- _____	€

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Gommern, den 03.02.2012
Ort, den

gez. Axel Gühl
Vorsitzender
des Gemeindegemeinderates

D. S. gez. Frank Zacharias
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Gommern am 25.01.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Karith wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.02.2012 unter dem Aktenzeichen --- vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Karith wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Magdeburg, 17. Febr. 2012
Ort, den

D. S. gez. Kästel
Amtsleiter

2. Sonstige Mitteilungen

60

Jagdgenossenschaft Körbelitz
Der Jagdvorstand
Vorsitzender Hartmut Meyer
Paulshof 1
39291 Möser OT Schermen

**Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen
am Mi., 04.04.2012 um 19.00 Uhr in 39175 Körbelitz, Breite Straße 14, „Alte Schule“**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Hinweis auf die grds. Nichtöffentlichkeit der Versammlung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und deren vertretenen Grundfläche
7. Bestimmung des Verantwortlichen für die Niederschrift
8. Verlesung, Diskussion und Bestätigung der Versammlungsniederschrift vom 15.12.2011
9. Bericht des Vorsitzenden
10. Kassenbericht des stellvertretenden Vorsitzenden
11. Verpachtung des Jagdausübungsrechtes ab 01.04.2013
12. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages des Jagdjahres 2012/2013
13. Verschiedenes
14. Schlusswort des Vorsitzenden

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen.

Möser, 20.02.2012

gez. Jagdgenossenschaft Körbelitz
Jagdvorstand
Vorsitzender H. Meyer

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.